

# Satzung

## **TURN- UND SPORTVEREIN 1889 GIESSEN-KLEIN-LINDEN E.V.**

### Satzung

#### **§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1889 Gießen-Klein-Linden e.V."
- (2) Die Vereinsfarben sind rot- weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Abteilungen sowie die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des heimischen Jugendsports zu verwenden.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung richtet.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner insbesondere durch Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag sollte Namen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft erforderlich.
- (3) Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Ablehnungsbescheid muss dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden kann. Über die Beschwerde entscheidet sodann der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch Austrittserklärung,
  3. durch Ausschluss,
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt von Mitgliedern ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig. Er ist spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
  1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
  2. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
  3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird;
  4. aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist unter Angabe der Gründe davon schriftlich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Beirat eingereicht werden.

- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Beirat (§ 10)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, sind eine Woche vorher dem Vorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden und bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
  1. Genehmigung der Rechenschaftsberichte
  2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl der Kassenprüfer
  4. Wahl des Beirates
  5. Festlegung der Beitragsordnung
  6. Satzungsänderungen
  7. Auflösung oder Fusion des Vereins
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gem. § 14 (1)
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem von der Versammlung gewählten anderen Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit im Gesetz und in dieser Satzung nicht anders vorgesehen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (7) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden Allgemeines/Öffentlichkeitsarbeit, dem/r Vorsitzenden Sport, dem/r Vorsitzenden Verwaltung und dem/r Vorsitzenden Finanzen. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sowie dem/r Jugendwart/in, dem/r Beisitzer/in Mitgliederverwaltung, dem/r Schriftführer/in, dem/r Pressewart/in, den Abteilungsleitern/innen sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte fort bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt werden kann.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit diese Satzung nicht andere Zuständigkeiten vorsieht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand regelt die interne Organisation seiner Arbeit sowie seine Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die für drei Jahre gewählt werden. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte ihren Sprecher mit Stimmenmehrheit.
- (2) Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Beirat
  1. die Mitbestimmung bei Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung (z.B. Aufnahme von langfristigen Darlehen, Grundstücksbelastungen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Anlage und Auflösung von Rücklagen),
  2. die Mitwirkung bei der Bildung und Auflösung von Abteilungen,
  3. die Schlichtung in Streitfällen zwischen Organen und Abteilungsleitern, zwischen diesen und Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander; der Vorstand ist hierbei zu hören,
  4. die Mitwirkung bei Satzungsänderungen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz bei Verhinderung des Sprechers führt das älteste Beiratsmitglied.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirates gefasst.
- (5) Kein Mitglied darf in eigener Sache mitwirken.
- (6) Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Ergibt sich in den Fällen des § 10 (2) 1 und 2 ein Dissens zwischen Vorstand und Beirat, findet eine gemeinsame Sitzung beider Organe statt, zu der der Vorsitzende des Vorstandes einlädt. Kommt auch hierbei in getrennter Abstimmung keine Einigung zustande, kann auf Antrag eines Organes innerhalb einer Woche eine erneute gemeinsame Sitzung stattfinden. Ergibt sich auch hierbei keine Einigung, hat die Ausführung der beabsichtigten Maßnahme zu unterbleiben.

## **§ 11 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt. Diese sollen Vertreter haben.
- (2) Die Bestätigung der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. bei Abteilungswahlen während der Amtsperiode durch den Vorstand.

## **§ 12 Vereinsjugend**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Organisation der Jugendarbeit eine Jugendordnung beschließen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aus Gründen der Kontinuität erfolgt jährlich die Wahl eines der beiden Kassenprüfer; sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat des Vereins angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14 Ehrungen**

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Der Vorstand kann aufgrund langjähriger Mitgliedschaft folgende Ehrungen beschließen
  1. Silberne Ehrennadel (25 Jahre Mitgliedschaft)
  2. Goldene Ehrennadel (40 Jahre Mitgliedschaft)
  3. Ehrenmitglied (50 Jahre Mitgliedschaft)

## **§ 15 Ehrenpreise, Urkunden**

- (1) Bei Mannschaftswettkämpfen errungene Ehrenpreise und Urkunden gehen in das Eigentum des Vereins über.
- (2) Die dem einzelnen Mitglied verliehenen Ehrenzeichen und gewonnenen Einzelpreise sowie Urkunden gehören dem Ausgezeichneten.

## **§ 16 Auflösung, Fusion**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung mit Begründung vermerkt sein.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen redaktioneller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich sind, kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates in eigener Zuständigkeit beschließen; die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung muss unter genauer Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmung in der Einladung angekündigt sein.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz Grundverordnung (DS GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01. März 1996, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2013, redaktionell ergänzt wegen der Gesetzesänderung zur DSGVO.*